

Leistungskontrolle

Fachmodul Wirtschaftsrecht vom 9. Januar 2023

Gesamthaft 171 Punkte

Hilfsmittel:

OR, ZGB, FusG, HRegV, UEV, FinfraG, BEG, KAG, KKV, URG, MSchG, DesG, PatG, UWG, KG

Hinweis:

Sofern nicht anders vermerkt, ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden.

Generell:

Alle Fragen sind unter Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten**. Die Antworten sind stets zu **begründen** und **auf die Fragen bzw. den Sachverhalt zu beziehen**. **Stichworte werden nicht bewertet**.

Teil A

I.

Jim und Annie Hacker haben gemeinsam die Familienbrauerei Hacker geerbt. Die Brauerei hat eine lange Geschichte und ist seit dem 19. Jahrhundert in der Stadt Bern verankert – konkret im imposanten Brauhaus am Brauereiweg 1. Im Rahmen einer Erbteilung haben sich die Geschwister Hacker auf folgende Aufteilung der Brauereiaktien geeinigt: Annie erhält 66% der Aktien und Jim 34%. Da beide in erster Linie von den Dividenden leben und mit dem Geschäft möglichst nichts zu tun haben wollen, setzen sie den gewieften Geschäftsmann Humphrey Appleby als alleinigen Verwaltungsrat ein.

Der aktuelle Handelsregisterauszug präsentiert sich wie folgt:

Übertrag vom	Rechtsnatur	Eintragsdatum	Löschungsdatum	UID	Aktennummer
	Aktiengesellschaft	06.08.1958		CHE-123.456.789	

Ref.	Firma	Ref.	Sitz
1	Brauerei Hacker AG	1	Bern

Ref.	Domiziladresse	Ref.	Statutendatum
1	Brauereiweg 1, 3000 Bern	2	05.05.2017

Aktienkapital			
Ref.	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung
1	CHF 100'000	CHF 100'000	1'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 100.00

Ref.	Zweck des Unternehmens, Bemerkungen
1	Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Familienbrauerei Hacker am Brauereiweg 1 in Bern. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
1	Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
2	Gemäss Erklärung vom 05.05.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.

Publikationsorgan	
2	SHAB

TAGEBUCH		SHAB PUBLIKATION		
Ref.	Nummer	Datum	Datum	Seite/Id
1	123	06.08.1958	14.08.1958	1234567
2	456	11.05.2017	15.05.2017	8912345

Verwaltungsrat, Revisionsstelle, Zeichnungsberechtigte		
Name und Vorname, Heimatort, Wohnort	Funktionen ▼	Zeichnungsart
Appleby, Humphrey, britischer Staatsangehöriger, in Bern	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift

In Anbetracht steigender Energie- und Rohstoffpreise sowie dem anhaltenden Craft-beer-Boom sieht Humphrey das althergebrachte Geschäftsmodell und die finanzielle Gesundheit der Gesellschaft in Gefahr. Er möchte deshalb die Gesellschaft breiter aufstellen und dazu das Brauhaus samt Sudwerk, Abfüllerei und Lager verkaufen und stattdessen Anteile an diversen innovativen Kleinbrauereien, Logistikunternehmen, Gastrozulieferbetrieben und Restaurants kaufen und so (fast) die gesamte Wertschöpfungskette als Bier-Beteiligungsgesellschaft kontrollieren.

Humphrey stellt seinen Plan inkl. Statutenanpassungen an der gültig einberufenen GV vor und wirbt um Zustimmung. Nach hitziger Diskussion stimmt Annie für den Plan und Jim dagegen. Frohen Mutes will sich Humphrey im Anschluss an die GV an die Umsetzung seines Plans machen. Jim ist aber der Meinung, Humphrey habe nicht die Kompetenz, das zu tun.

Frage 1 (9 Punkte)

Darf Humphrey seinen Plan umsetzen?

Nachdem die Situation um die Pläne von Humphrey rechtlich geklärt wurde und – falls nötig – die zusätzlichen Vorkehren getätigt wurden, schreitet Humphrey zur Umsetzung. Dazu benötigt die Gesellschaft aber neue Mittel. Zu diesem Zweck wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Gesellschaft gibt 200 neue Namenaktien zu nominal je CHF 100.00 aus. Humphrey nutzt diese Gelegenheit für eine Retourkutsche: Um Jims Position in der Gesellschaft zu schwächen, gibt er nur Annie die Möglichkeit, neue Aktien zu zeichnen. Annie nimmt das Angebot dankend an, denn sie glaubt an die neue Strategie und erhofft sich von der Erhöhung ihres Investments sprudelnde Gewinne. Jim ist mittlerweile zwar immer noch nicht vollends von der neuen Strategie überzeugt, aufgrund des tiefen Ausgabepreises der Aktien aber trotzdem nicht erfreut, dass er keine neuen Aktien zeichnen kann.

Der Verkehrswert der Aktien steigt infolge der Umsetzung der neuen Strategie stark an. Annie will zwei Jahre nach der Kapitalerhöhung einen Teil dieser Wertsteigerung realisieren und verkauft eine Tranche ihres Aktienpakets mit Gewinn. Jim ist ausser sich, fühlt sich von Humphrey betrogen und will deshalb von diesem den entgangenen Gewinn erhältlich machen, da auch er in der Vergangenheit immer wieder Interessenten zum Kauf seiner Anteile angetroffen hat.

Frage 2 (19 Punkte)

Hat Jim einen aktienrechtlichen Anspruch gegen Humphrey auf Ersatz des entgangenen Gewinns?

II.

Die Blitz und Donner AG (hiernach «BD AG») ist eine Gesellschaft mit Sitz in Worblauen – einem Ortsteil der Gemeinde Ittigen nördlich von Bern. Neben weiteren Leistungen versorgt sie mit ihren drei Kleinwasserwerken unter anderem ca. 5'000 Haushalte im Worblental mit nachhaltigem Strom aus der Region. Die Produktion der drei Kraftwerke reicht in den weniger ertragsreichen Wintermonaten jedoch meist nicht aus, um die Nachfrage der Kunden zu decken. Um ihre Stromlieferpflichten erfüllen zu können, ist die BD AG in dieser Zeit regelmässig auf Stromzukäufe auf dem Strommarkt angewiesen. Lange Zeit funktioniert dieses Geschäftsmodell wunderbar; die Preise auf dem Strommarkt sind günstig und die BD AG profitiert von grossen Margen. Ihre Kunden kommen überdies in den Genuss von vergleichsweise tiefen Stromrechnungen.

Bereits im letzten Frühjahr zeichnete sich ab, dass das Jahr 2022 kein gewöhnliches Jahr für den europäischen und damit auch den Schweizer Strommarkt werden würde. Die Preise schossen aufgrund von geopolitischen Verwerfungen in bis anhin unbekannte Höhen. Zunächst war die Lage für die BD AG noch haltbar, und sie war noch nicht auf grössere Stromzukäufe angewiesen. Im Sommer 2022 wurde jedoch klar, dass sich die Lage nicht so schnell entspannen dürfte. Die in der letzten ordentlichen Bilanz mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Reserven sollten nicht ausreichen, um die BD AG ohne weitere Vorkehrungen durch das Jahr zu bringen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft sah sich zum Handeln gezwungen.

Da die BD AG als eigenständige Gesellschaft unter den neuen Marktkonditionen nicht längerfristig überlebensfähig schien, wurde beschlossen, die Fusion mit der grösseren (nichtkotierten) Konkurrentin, der GG Grosskraftwerk AG (hiernach «GKW AG») aufzugleisen, die schon seit Längerem an einer Übernahme der BD AG interessiert ist. Am 27. Juli 2022 wurde der Fusionsvertrag abgeschlossen, worauf der Verwaltungsrat der BD AG unverzüglich einen Fusionsbericht erstellte, den er mitsamt Fusionsvertrag und der letzten ordentlichen Bilanz der Revisionsstelle zur Prüfung vorlegte. Gemäss Fusionsvertrag sollte die Fusion am 1. Dezember 2022 rechtskräftig vollzogen werden.

Schon am 24. August 2022 wurden der Fusionsvertrag, der Fusionsbericht, der Bericht der Revisionsstelle sowie die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Jahre zur Einsicht aufgelegt. Am selben Tag berief der Verwaltungsrat der BD AG mittels schriftlicher Einladung an die Aktionäre und Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt («SHAB») eine ausserordentliche Generalversammlung für den 26. September 2022 ein.

An der Generalversammlung waren sodann auch beinahe alle der insgesamt 221 Aktionäre und über 92% der Aktien vertreten. Nach einer längeren Debatte ergab sich das folgende Ergebnis: 72% der anwesenden und vertretenen Aktionäre befürworteten die Fusion mit der GKW AG nach den Bedingungen des ausgehandelten Vertrags. Das Gesamtergebnis der Abstimmung wurde zwei Tage später im SHAB veröffentlicht.

Klaus Kläger, der über 4% der Aktien der BD AG verfügt, stimmte gegen den Beschluss und ist trotz der grosszügigen Konditionen, mit denen die GKW AG die Aktionäre der BD AG entschädigt, mit dem Ergebnis nicht zufrieden. Er will die Selbstständigkeit der BD AG auf jeden Fall bewahren.

Am 24. Oktober 2022 wurde Klaus Kläger bei Ihnen vorstellig und bat Sie um Hilfe mit seinem Unterfangen.

Frage 3 (13 Punkte)

Konnte Klaus Kläger am 24. Oktober 2022 gegen den GV-Beschluss zur Fusion vorgehen?

Klaus Kläger entscheidet sich nach einigem Abwägen gegen eine Klage und findet sich mit der Fusion ab. Angespornt von der erfolgreichen Fusion mit der BD AG entscheidet sich die GWK AG, die Gelegenheiten, die sich durch den volatilen Strommarkt bieten, zu nutzen und die Konsolidierung in ihrem Tätigkeitsbereich weiter voranzutreiben.

In diesem Zusammenhang entscheidet sich der VR der GWK AG, die Sumiswalder Wärmekraft GmbH (hiernach «SW GmbH»), an der sie bereits 92% der Stammanteile hält, vollständig in die GWK AG zu integrieren. Geplant ist die Absorption der SW GmbH durch die GWK AG mittels Fusion. Der Fusionsvertrag wird kurzerhand aufgesetzt und am 30. November 2022 von den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen der beiden Gesellschaften beschlossen, unterzeichnet und beurkundet. Vereinbart wird unter anderem, dass die Minderheitsgesellschafter der SW GmbH wahlweise durch Aktien der GWK AG oder durch eine Barabfindung in Höhe des Nennwerts ihrer Stammanteile entschädigt werden sollen.

Nach 32 Tagen, während denen der Fusionsvertrag an den Sitzen der GWK AG und SW GmbH auflag, wird die Fusion in das Handelsregister eingetragen.

Hans Hässig, Minderheitsgesellschafter der SW GmbH, ist von der GWK AG enttäuscht und will inskünftig nichts mehr mit ihr zu tun haben. Entsprechend möchte er die angebotene Barabfindung annehmen, allerdings nur zu einem «anständigen Preis». Er wird am 9. Januar 2023 bei Ihnen vorstellig und will gegen die GWK AG vorgehen.

Frage 4 (12 Punkte)

Kann Hans Hässig rechtliche Schritte ergreifen, um eine höhere Abfindung zu erhalten?

Schliesslich entscheidet sich Hans Hässig trotzdem für die vinkulierten Namenaktien der GWK AG, da er per Zufall im Gespräch mit einem anderen Aktionär davon erfährt, dass dieser mit der Energie 7-24 AG und dem diese Gesellschaft kontrollierenden Mäzen Hansjörg Bliss eine Käuferin gefunden hat, die einerseits einen attraktiven Kaufpreis bezahlen möchte und gerne auch gewillt ist, diversen weiteren Minderheitsaktionären ein solches Angebot zu machen. Der Energie 7-24 AG gelingt es schliesslich, Kaufverträge über 27% der unverbrieften Namenaktien der GWK AG abzuschliessen. Ihr ist es wichtig, bereits an der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Mai 2023 teilnehmen zu können.

Frage 5 (8 Punkte)

Welche Schritte sind für die Energie 7-24 AG notwendig, um dieses Ziel zu erreichen und ordnungsgemäss an der nächsten ordentlichen Generalversammlung teilnehmen zu können?

Teil B

I.

Fabian Fankhaus betreibt ein Einzelunternehmen mit Sitz in Bern, mit dem er neben Maler- und Gipserdienstleistungen auch Fassadeninstallationen anbietet. Er stellt in letzter Zeit ein zunehmendes Interesse an in die Fassade integrierten Solarpanels fest. Er böte diese Dienstleistung zwar gerne an, doch fehlt ihm die dazu erforderliche Sachkompetenz. Daher schaut er sich nach Geschäftspartnern um. Über gemeinsame Bekannte stösst er auf Sandra Staubhaar, eine Bauingenieurin, die mit dem gemeinnützigen Verein «CH erneuerbar» vernetzt ist, der die Verbreitung erneuerbarer Energien vor allem durch Finanzierungs- und Beratungsdienstleistungen fördern möchte.

Um eine allfällige Partnerschaft zu besprechen, vereinbaren Fabian, Sandra und Henrik Hertig am 1. April 2022 ein Treffen. Henrik Hertig ist ein Vorstandsmitglied von «CH erneuerbar» und kann den Verein vertreten. An diesem Tag kommen sie überein, künftig gemeinsam Fassadeninstallationen mit integrierten Solarpanels anzubieten. Sandra soll sich um die Planung der Projekte kümmern und das einzurichtende Büro leiten, Fabian die Bautätigkeit vor Ort leiten. Der Verein «CH erneuerbar» will für das erste Halbjahr die Miete des Büros übernehmen sowie sich an den Kosten für das einzustellende Sekretariat beteiligen. Der Verein behält sich zudem das Recht vor, aus dieser Verbindung auf den 1. Oktober 2022 per schriftlicher Erklärung auszutreten, wobei eine Fortsetzungsklausel vereinbart wird. Ausserdem einigen sie sich auf die Firma «Solarwand», unter welcher sie gemeinsam die Dienstleistungen erbringen wollen. Diese von allen als verbindlich angesehene Übereinkunft halten sie schriftlich fest. Fabian stellt zudem seine bisherige Tätigkeit als Maler und Gipser ein, um sich voll auf das Solargeschäft zu konzentrieren.

In den ersten Monaten entwickeln sich die Einnahmen aus den Solarinstallationen wie erhofft sehr positiv. Der Verein tritt daher auf den ersten Oktober 2022 wie vereinbart per schriftlicher Erklärung aus.

Am 12. Dezember 2022 arbeitet Fabian an einer Fassade. Dabei lässt er Solarpanels auf die erforderliche Höhe des fünften Stocks des Gebäudes hochheben und befestigt sie dort zunächst am Gerüst. Aus Zeitdruck vergisst er, dies ordnungsgemäss nach den geltenden Vorschriften zu tun. Daher genügt ein Windstoss, um eines der Solarpanels auf die Windschutzscheibe des neben dem Gerüst parkierten Autos Otto Ohneraths herabstürzen zu lassen. Dieser bleibt unverletzt, an der Windschutzscheibe entstand aber ein Schaden von CHF 1'000.

Frage 1 (33 Punkte)

Hat Otto einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen die «Solarwand»? Prüfen Sie nur gesellschaftsrechtliche Normen.

II.

Anita Ammann und Bernhard Buchser kennen einander als Mitglieder eines Tennisclubs in Muri bei Bern. An einem Clubanlass unterhalten sie sich über ihre jeweiligen Vermögensanlagen. Dabei zeigt sich, dass beide einen grossen Teil in schweizerische kollektive Kapitalanlagen in Form des vertraglichen Anlagefonds, jeweils mit unbestimmter Laufzeit, investiert haben, aber mit diesen nicht zufrieden sind. Unter anderem stören sie sich daran, dass sie angeblich erst Auskunft über den Nettoinventarwert erhalten, wenn sie ihre Anteile zurückgeben bzw. einlösen.

Frage 2 (9 Punkte)

Stimmt Anitas und Bernhards Ansicht zur Auskunft über den Nettoinventarwert, wenn davon ausgegangen wird, dass sich die Fondsleitung rechtmässig verhält?

Ein weiteres gemeinsames Problem mit ihren derzeitigen Investments in kollektive Kapitalanlagen liegt für Anita und Bernhard darin, dass sie mit ihren Vermögensanlagen einen Beitrag zur Energiewende leisten möchten, es aber diesbezüglich an vertrauenswürdigen Anbieterinnen fehlt.

Da Bernhard als CEO einer Regionalbank in der Finanzbranche gut vernetzt ist und insbesondere gute Kontakte zum schweizerischen Branchenverband für kollektive Kapitalanlagen hat, überlegen sich die beiden, eine eigene kollektive Kapitalanlage aufzusetzen. Sie fragen sich, ob es im schweizerischen Recht eine Art kollektiver Kapitalanlage gibt, welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die kollektive Kapitalanlage sollte grundsätzlich allen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- die Anteile sollten grundsätzlich jederzeit zum Nettoinventarwert zurückgegeben werden können;
- sie beide (nicht aber diejenigen, welche die einzelnen Anlageentscheidungen treffen), sollten als Anlegerin bzw. Anleger über die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage entscheiden können.

Frage 3 (17 Punkte)

Können Sie Anita und Bernhard weiterhelfen? Benennen Sie die Rechtsformen, die für verschiedenen Kriterien jeweils in Frage kommen. Für welche Rechtsform werden sich Anita und Bernhard entscheiden?

Teil C

I.

Die junge Bankerin Elena Erlenberg ist Verwaltungsrätin der kleinen Privatbank Karma Bank AG, die sich einer besonders nachhaltigen und werteorientierten Geschäftspraxis verschrieben hat. Im Rahmen der im Dezember 2022 ausgestrahlten TV-Reportage «Banken und Moral» kam Elena in Form von diversen Interviewausschnitten zu Wort. Bei dieser Gelegenheit äusserte sie sich insbesondere kritisch gegenüber der gängigen Anlagepraxis der «Platzhirsche» des schweizerischen Bankenplatzes. Konkret angesprochen auf die lukrativen Investitionen in die Rohstoffbranche seitens der schweizerischen Grossbank Union Credit AG, äusserte sie sich unter anderem wie folgt:

«Es macht mich traurig zu sehen, in welchem Umfang die Union Credit AG bis heute in fragwürdige Branchen investiert. Einen Grund zur Hoffnung sehe ich jedoch darin, dass sich derartige Investitionen immer weniger mit den zunehmend erhöhten Moralvorstellungen der Kundinnen vereinbaren lassen, was auch der Grund sein mag, warum mittlerweile der Pleitegeier über der Union Credit AG kreist.»

Aus Sicht der Geschäftsführung der gemäss kürzlich abgeschlossener Jahresrechnung finanziell nach wie vor gut aufgestellten Union Credit AG hat Elena mit dieser Aussage die Schwelle des rechtlich Zulässigen klar überschritten. Elena stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass sie nur die Wahrheit gesagt habe, zumal sich der Aktienkurs der Union Credit AG zwischenzeitlich auch nachweislich negativ entwickelt habe.

Frage 1 (15 Punkte)

Ist die oben wiedergegebene Aussage von Elena Erlenberg aus lauterkeitsrechtlicher Perspektive zulässig?

II.

Die leidenschaftlichen Krafraumgänger und gelernten Landschaftsgärtner Albert Abderhalden und Gerhart Gruber lernten sich vor einigen Jahren im Fitnesscenter «Iron Dome» kennen und schätzen. Da beide bereits seit längerer Zeit nach einem beruflichen Neuanfang trachten, fassten sie im Sommer 2022 den gemeinsamen Beschluss, auch beruflich in die Fitnessbranche einzusteigen. Zu diesem Zweck absolvierten sie in der zweiten Jahreshälfte 2022 unter anderem eine Ausbildung zum Fitness-Instruktor an der Migros-Klubschule und sicherten sich eine geeignete Räumlichkeit im Zentrum von Biel. Aus organisatorischer Sicht schwebt ihnen die Gründung einer Kollektivgesellschaft unter der mittels Abkürzungen auf die Gesellschafternamen hinweisenden Firma «A.G. Krafraum» vor. Die Gesellschaft soll vorschriftsgemäss im Handelsregister eingetragen werden. Da Gerhart Gruber die von Albert Abderhalden entworfene und bevorzugte Firma «A.G. Krafraum» als etwas gar altbacken erachtet, einigen sich die beiden darauf, dass die Kollektivgesellschaft nach der Eintragung im Handelsregister in ihren Geschäftspapieren (Geschäftsbriefe, Rechnungen und Bekanntmachungen) sowie auf ihren Werbeplakaten ausschliesslich unter der etwas moderneren Geschäftsbezeichnung «Cool Gym» auftreten soll.

Frage 2 (12 Punkte)

Albert Abderhalden kommt auf Sie zu und möchte von Ihnen wissen, ob die vorgesehene Firma «A.G. Krafraum» für die geplante Kollektivgesellschaft rechtlich zulässig ist bzw. wenn dies nicht der Fall sein sollte, welche konkreten Anpassungen diesbezüglich vorgenommen werden müssten. Was antworten Sie?

Frage 3 (7 Punkte)

Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage C2 davon aus, die vorliegende Kollektivgesellschaft sei in der Tat unter der erwähnten Firma ins Handelsregister eingetragen worden und trete in der Folge in ihren Geschäftspapieren (Geschäftsbriefe, Rechnungen und Bekanntmachungen) sowie auf ihren Werbeplakaten am Bahnhof Biel – wie geplant – ausschliesslich unter der Geschäftsbezeichnung «Cool Gym» auf. Wie ist dieses Verhalten aus firmenrechtlicher Sicht zu beurteilen?

III.

Helmut Honegger aus Frutigen ist ein begeisterter Bergtourengänger. Am 20. September 2022 nahm er auf einer Tour im Berner Oberland unter anderem die nebenstehende Fotografie seines Lieblingsbergs «Eiger» auf (**Abb. 1**). Obwohl er sich durchaus bewusst ist, dass im Internet tausende solcher Standardfotografien des «Eigers» verfügbar sind, verspürte er damals den starken Drang, den Besucherinnen und Besuchern seines öffentlich zugänglichen Outdoor-Blogs etwas Neues zu bieten, weshalb er die genannte Fotografie noch während der Bergtour in seinem Blog publizierte.



Abb. 1: «Eiger»

Als sich Helmut Honegger einige Wochen später im örtlichen Outdoor-Shop von Flora Fitter mit neuen Wanderschuhen eindecken will, stellt er mit Erstaunen fest, dass an der Wand hinter der Kasse des Shops ein ausgedrucktes und identisches Exemplar seiner Fotografie (**Abb. 1**) angebracht wurde. Er konfrontiert die im Shop anwesende Flora Fitter umgehend mit dieser – aus seiner Sicht – unerfreulichen Entdeckung und gibt ihr zu verstehen, dass diese Fotografie ausschliesslich für seinen Blog bestimmt sei. Letztere hat jedoch nur ein müdes Lächeln für dieses «engstirnige Getue» übrig und erklärt dem verunsicherten Helmut Honegger, dass das bloss Ausdrucken der fraglichen Fotografie zwecks Verschönerung ihres Shops rechtlich unproblematisch sei, weil derart banale Hobbyfotografien von vornherein nicht geschützt seien und eine Verletzung von allenfalls bestehenden Rechten zudem an der – durch die Veröffentlichung der Fotografie – eingetretenen Erschöpfung scheitern würde.

Frage 4 (17 Punkte)

Helmut Honegger möchte von Ihnen wissen, ob das Ausdrucken seiner Fotografie durch Flora Fitter zwecks Verschönerung ihres Outdoor-Shops rechtlich zulässig ist. Was antworten Sie? Nehmen Sie im Rahmen Ihrer Antwort auch zu den Argumenten von Flora Fitters Stellung.

* * *